

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/38 vom 23. Juli 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_38

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/38 du 23 juillet 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/38 del 23 luglio 2013

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG. Ziff. 14.01 HVI. Hilfsmittel. Dusch-WC. Doppelte Abgabe. Die Frage, ob allenfalls ein Anspruch der versicherten Person auf ein Hilfsmittel in doppelter Ausführung besteht, ist anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beantworten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Oktober 2018, IV 2018/38).

Erwägungen

E. 1

Laut dem Art. 21 Abs. 2 IVG hat eine versicherte Person, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigt, im Rahmen der Hilfsmittelliste im Anhang zur HVI einen Anspruch auf eine Vergütung der Kosten durch die Invalidenversicherung. Jene Hilfsmittelliste umfasst WC-Dusch- und WC-Trockenanlagen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person ohne einen solchen Behelf nicht zur „Durchführung der betreffenden Körperhygiene“ fähig ist (Ziff. 14.01 Anh. HVI). Gemäss der formell rechtskräftigen und damit für die Parteien und für das Gericht verbindlichen Verfügung vom 23. Juli 2013 erfüllt der Beschwerdeführer sämtliche Voraussetzungen für die Abgabe einer Dusch-WC-Anlage durch die Invalidenversicherung. Den Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet vor diesem Hintergrund allein die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf die Abgabe einer zweiten Dusch-WC-Anlage hat.

E. 2

2.1 Gemäss dem Art. 2 Abs. 4 HVI besteht nur ein Anspruch auf Hilfsmittel in einer einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Ausführung. Das bedeutet, dass nur die Kosten jener Hilfsmittel zu vergüten sind, die bloss jene Funktionsanforderungen abdecken, die zur Erfüllung des invalidenversicherungsrechtlichen Zwecks notwendig sind. Eine – unzulässige – Luxusversorgung liegt also dann vor, wenn ein Hilfsmittel im Hinblick auf die Kompensation einer ausgefallenen Körperfunktion nicht mehr leistet als ein anderes, billigeres Hilfsmittel, seine Funktion aber viel angenehmer, bequemer oder sonstwie „luxuriöser“ erfüllt. Die Abgabe von zwei identischen Hilfsmitteln (z.B. je eines Rollstuhls für zuhause und für die Schule oder den Arbeitsplatz) kann nicht ohne Weiteres als eine Luxusversorgung qualifiziert werden, denn unter bestimmten Umständen kann auch eine einfache und zweckmässige Hilfsmittelversorgung die doppelte Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels erfordern. Entscheidend ist, ob die Abgabe des fraglichen Hilfsmittels in einer doppelten Ausführung notwendig ist, um die leistungsspezifische Invalidität zu

kompensieren (vgl. dazu auch den Entscheid IV 2016/196 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. Januar 2018, E. 1.2). Das Bundesgericht hat es zwar in seinem Entscheid BGE 134 I 105 als zulässig erachtet, für einen minderjährigen Versicherten insgesamt drei Hausumbauten als Hilfsmittel zu finanzieren, nämlich am Haus der Mutter, an der Schule und am Haus des von der Mutter getrennt lebenden Vaters, den der Versicherte alle zwei Wochen und zum Teil während den Ferien besucht hat. Ein derart weitgehender Anspruch auf (verhältnismässig teure) Hilfsmittel lässt sich aber mit dem Sinn und Zweck des IV-Hilfsmittelrechts nicht rechtfertigen. Das Urteil des Bundesgerichtes muss vor diesem Hintergrund als ein Fehlentscheid qualifiziert werden, dem keine praxisbildende Bedeutung zukommen kann. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen prüft Gesuche um die Abgabe von Hilfsmitteln in mehrfacher Ausführung strikt anhand der massgebenden (selbstverständlich verfassungskonform interpretierten) Gesetzesbestimmungen (vgl. dazu etwa den Entscheid IV 2016/196 vom 24. Januar 2018, E. 3).

2.2 Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, bei seinem Arbeitgeber stehe ihm kein Dusch-WC zur Verfügung. Er befürchte Repressalien, wenn er den Einbau eines Dusch-WC beim Arbeitgeber beantrage. Um den Gang zur Toilette beim Arbeitgeber vermeiden zu können, müsse er seine Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme gezielt steuern. Das funktioniere aber nur, wenn er zuhause über ein jederzeit funktionstüchtiges und gut erreichbares Dusch-WC verfüge. Diese Argumentation überzeugt nicht. Ein Dusch-WC für den Arbeitsplatz (beim Arbeitgeber) würde von der Invalidenversicherung abgegeben und finanziert. Für den Arbeitgeber würden keine Kosten anfallen, weshalb auch keine Repressalien zu befürchten sind, die ohnehin gegen die gesetzliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 328 OR) verstossen würden. Mit einem Dusch-WC am Arbeitsplatz (beim Arbeitgeber) könnte der Beschwerdeführer nicht nur seine Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme freier gestalten. Für den (eher seltenen) Fall eines Ausfalls des Dusch-WC oder des Treppenlifts zuhause stünde ihm damit sogar noch eine Ausweichmöglichkeit offen, denn er könnte seine Notdurft am Arbeitsplatz verrichten. Zudem dürften die Erwartungen des Beschwerdeführers betreffend die nötige Zeitspanne bis zur Reparatur eines allfälligen Defekts des Treppenlifts oder des Dusch-WC zu pessimistisch sein. Zwar verfügen offenbar beide Hersteller nur über je einen Service-Techniker für die ganze Schweiz, aber das bedeutet nicht, dass bis zur Reparatur immer mindestens zwei bis drei Arbeitstage vergehen würden. Der Beschwerdeführer hat ja selbst bewiesen, dass der Hersteller mit einer entsprechenden Intervention dazu gebracht werden kann, den Service-Techniker noch am selben Arbeitstag zu entsenden. Zusammenfassend besteht also entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine unbedingte Notwendigkeit, zuhause jederzeit auf ein funktionierendes Dusch-WC zugreifen zu können. Die Zusprache eines zweiten Dusch-WC als „Backup“ für den Notfall kommt vor diesem Hintergrund nicht in Frage. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen; sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.